

# Vereinbarung

zwischen

dem Land Brandenburg, dieses vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, dieses vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost, Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt (Oder)

- Straßenbauverwaltung –

und der Gemeinde Oderaue

vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen

- Gemeinde –

## **zur Durchführung einer Gemeinschaftsbaumaßnahme**

### **L 28, Ortsdurchfahrt Ortsteil Neureetz**

### **Errichtung je einer Fläche für die Wartehalle mit Bussteig in Königlichreetz und Adligreetz**

L 28 Abs. ....

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung des Nahverkehrs an der Ortsdurchfahrt Neureetz eine Fläche für die Wartehalle mit Bussteig als Gemeinschaftsmaßnahme in Königlichreetz und Adligreetz auszubauen bzw. zu errichten.
- (2) Grundlage des Vertrages sind das Brandenburgische Straßenbaugesetz, die Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils derzeit gültigen Fassung.
- (3) Das Bauvorhaben umfasst folgende Leistungen:
  - die Errichtung je einer Fläche für eine Wartehalle mit Bussteig, einseitig
- (4) Art und Umfang bestimmen sich nach der zwischen der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung abgestimmten Planungsunterlage.
- (5) Die Ausschreibung zur Wartehalle erfolgt durch das Amt Barnim-Oderbruch separat.

### **§ 2**

#### **Durchführung der Maßnahme**

- (1) Die Straßenbauverwaltung führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Einvernehmen mit der Gemeinde durch.
- (2) Die Straßenbauverwaltung ist nur für die Planung ihrer Bauleistung, aber Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung der Gesamtleistung der Gemeinschaftsbaumaßnahme zuständig. Die Gemeinde übergibt der Straßenbauverwaltung eine vollständige, genehmigte Ausführungsunterlage. Nach

Beendigung der Baumaßnahme übergibt die Straßenbauverwaltung eine Bestandsdokumentation.

- (3) Folgende Teile des Bauvorhabens, die sich in Baulast der Straßenbauverwaltung befinden, werden im Auftrag und für Rechnung der Gemeinde geplant, ausgeschrieben und vergeben
  - Errichtung je einer Fläche für die Wartehalle mit Bussteig
- (4) Die Baumaßnahme wird in ihrer Gesamtheit öffentlich ausgeschrieben. Die Leistungsverzeichnisse werden nach o.g. Kostenträgern getrennt aufgestellt. Grundlage sind die bestätigten Planungsunterlagen. Die Beschreibung der Maßnahme gilt für alle Angebotsteile. Es werden nur Angebote für sämtliche Angebotsteile zugelassen.
- (5) Die Prüfung und Wertung der Angebote obliegt der Straßenbauverwaltung. Es wird das Angebot angenommen, welches unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das „gesamt“ annehmbarste Angebot erscheint. Die Zuschlagserteilung erfolgt für jeden Baulastträger gesondert. Rechnungen, die von der Gemeinde zu bezahlen sind, werden durch den Landesbetrieb geprüft, festgestellt und an die Gemeinde zur Bezahlung weitergeleitet. Eventuelle Nachträge für den Gehwegbau werden im Einvernehmen mit der Gemeinde bearbeitet. Die Beauftragung erfolgt durch den jeweiligen Baulastträger.
- (6) Vergabepflichtstelle für das Bauvorhaben - Bushaltestellen - ist das

**Gemeinsames Rechnungsprüfungsamt der Städte Wriezen und  
Bad Freienwalde (Oder)  
sowie der Ämter Barnim-Oderbruch und Falkenberg-Höhe**

- (7) Die Straßenbauverwaltung nimmt die örtliche Bauüberwachung für die Gesamtbaumaßnahme zusammen mit dem Fachplaner wahr. Die laut den zusätzlichen Vorschriften erforderlichen Kontrollprüfungen trägt jeder Baulastträger für seine Baulast selbst. Hierfür erstellt die Straßenbauverwaltung einen Prüfplan, der alle Kontrollprüfungen enthält. Für die Einheitspreise gelten die Festpreise des „Leistungsverzeichnis für Kontrollprüfungen im Straßen- und konstruktiven Ingenieurbau“ der Straßenbauverwaltung.
- (8) Die Kosten der Baumaßnahme trägt jeder Baulastträger für seinen Leistungsteil selbst. Die Finanzierung der vom Auftragnehmer abgerechneten Leistungen obliegt jedem AG selbst.
- (9) Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Vertragspartner abgenommen. Mit der Abnahme übernimmt die Gemeinde ihre Bauteile. Jeder Partner überwacht seine Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den AN geltend.

## **II. Kostenverteilung**

### **§ 3**

#### **Kosten der Fahrbahn und der Entwässerung**

- (1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten
  - für die Herstellung der Fahrbahn
  - für die Bankette und Böschungen

- für die Querungshilfe
- für die Leitungsumverlegung im Baulastbereich
- für die Baustelleneinrichtung
- und die Angleichung der vorhandenen Zufahrten

(2) Die Gemeinde trägt die Kosten

- für die Fläche der Wartehallen und den Bussteig
- für die Leitungsumverlegung im Baulastbereich

Die Kosten betragen gemäß Kostenschätzung vom 20.01.2021 insgesamt 75.000,00 €.

Die Gemeinde behält sich den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen vor.

#### § 4

##### Oberflächenentwässerung

(1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für die Oberflächenentwässerung der Landesstraße 28

- den Anschlussleitungen, Straßenabläufe, Rinnen und Straßenmulden neben der Fahrbahn sowie dem Bau des Sandfanges und der Vorflut

(2) Die Kosten für die Herstellung von Entwässerungsmulden, sofern sie nur der Bushaltestelle dienen, trägt die Gemeinde.

#### § 5

##### Kreuzungen und Einmündungen

Die Kosten für die örtliche Angleichung der Straßen- und Wegeanbindungen trägt die Straßenbauverwaltung allein. Sie sind Bestandteil der in § 3 genannten Kosten.

#### § 6

##### Änderungen an Versorgungsleitungen

Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst die Straßenbauverwaltung soweit vertragliche bzw. gesetzliche Regelungen bestehen.

In der Planungsphase sind durch die Straßenbauverwaltung diesbezügliche Abstimmungen unter Einbeziehung der Gemeinde mit den Versorgungsunternehmen zu tätigen.

Diese Kosten sind Bestandteil der in § 3 genannten Kosten.

#### § 7

##### Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kosten für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richten sich nach § 5b Straßenverkehrsgesetz und nach der Straßenkreuzungsverordnung.

#### § 8

##### Zufahrten und Zugänge

Der Landesbetrieb trägt die Kosten für die Wiederherstellung der vorhandenen Zufahrten wie in § 3 Abs. 1 aufgeführt.

## § 9

### Baustelleneinrichtung

Die Leistungen für die BE werden im LV ausgewiesen und abgerechnet. Sie sind Bestandteil der in § 3 (1) genannten Kosten.

## § 10

### Bestandsvermessung

Die Bestandsvermessung wird im Leistungstext mit ausgeschrieben. Die Kosten werden entsprechend der Baulast geteilt.

## § 11

### Planungskosten

Die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde tragen die Kosten für die Ingenieurleistungen – getrennt nach Zuständigkeit. Die Vertragsabschlüsse mit den Planungsbüros erfolgen separat.

## **III. Finanzierung**

## § 12

### Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde verpflichten sich, die auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Diese werden nach Abrechnung der Maßnahme auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten entsprechend der Regelung präzisiert.
- (2) Die Abrechnung der gemeinsam zu finanzierenden Maßnahme obliegt der Straßenbauverwaltung. Die Gemeinde erhält eine durch die Straßenbauverwaltung geprüfte Abschlagsrechnung für ihren Leistungsteil. Die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde leisten entsprechend dem Baufortschritt Abschlagszahlungen direkt an den Auftragnehmer.
- (3) Die vom Auftragnehmer eingereichte Schlussrechnung für den Gehweg wird von der Straßenbauverwaltung sachlich geprüft und zur weiteren Bearbeitung an die Gemeinde weitergeleitet.
- (4) Die als rechnungsbegründende Unterlage anzufertigende Rechnungslegungsakte nach HVA verbleibt im Archiv des Landesbetriebes.
- (5) Rechnungen und Abschlagszahlungen werden 18 Werktage nach Rechnungseingang bzw. Anforderung fällig.
- (6) Die in § 3 genannten Kosten werden voraussichtlich im Haushaltsjahr 2021 fällig.
- (7) Die nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts im BGB von 30 auf 3 Jahre verkürzte Verjährungsfrist wird – unter Beachtung des § 202 BGB – für alle etwaigen Ansprüche des Landes gegen die Gemeinde und alle etwaigen Ansprüche der Gemeinde gegen das Land, die im Zusammenhang mit dieser Baumaßnahme stehen, einvernehmlich auf 10 Jahre verlängert. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres zu laufen, in dem der Vergütungsanspruch aus der Schlussrechnung bzw. bei Teilinbetriebnahme von in sich geschlossenen Bauwerksteilen aus der Schlussrechnung fällig geworden ist.

#### IV. Sonstige Regelungen

##### § 13

###### Baulast nach Fertigstellung

- (1) Nach Fertigstellung und gemeinsamer Abnahme der gemeinschaftlichen Baumaßnahme übergibt der Landesbetrieb der Gemeinde die in ihrer Baulast liegenden Bauteile durch die gemeinsame Abnahme.
- (2) Die Baulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Gemeinde übernimmt mit der Abnahme der gemeinschaftlichen Baumaßnahme die Buswartehallen mit dem Bussteig.
- (4) Die Überwachung der Gewährleistung obliegt jedem AG für seine Leistung und macht Forderungen gegenüber seinem AN selbstständig geltend.

##### § 14

###### Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der gegenseitigen Unterschriftsleistung.
- (2) Die Vereinbarung ist 2-fach gefertigt, davon erhalten  
1 Ausfertigung die Gemeinde und  
1 Ausfertigung der Landesbetrieb

##### § 15

###### Anlagen

Die Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung.

*Anlage 1: Lageplan, Haltestelle Adligreetz*

*Anlage 2: Lageplan, Haltestelle Königlichreetz*

Wriezen, den .....

Frankfurt (O)., den .....

Für die Gemeinde Oderaue

Für die Straßenbauverwaltung

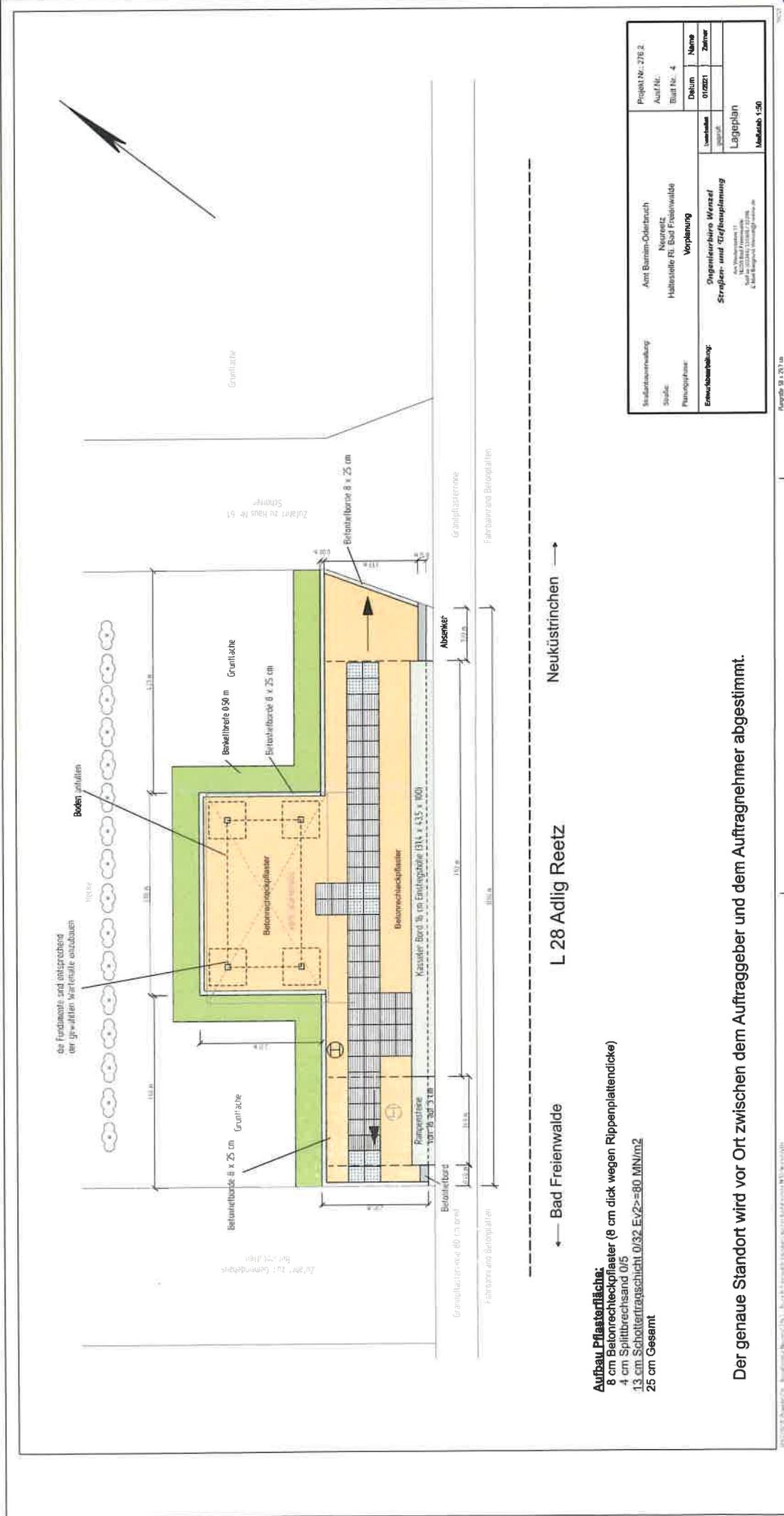
Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Sylvia Borkert  
stellv.  
Amtsdirektorin

Niederlassungsleiter  
Niederlassung Ost

Stempel / Amtssiegel

Stempel / Amtssiegel



**Aufbau Pflasterfläche:**  
 8 cm Betonrechenpfaster (8 cm dick wegen Rippenplattendicke)  
 4 cm Splittbrechsand 0/5  
 13 cm Schottertragschicht 0/32 Ev2>=80 MN/m<sup>2</sup>  
 25 cm Gesamt

Der genaue Standort wird vor Ort zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgestimmt.

Verantwortung	Amr Barmm-Oberbruch	Projekt-Nr.: 278.2	
Stelle	Neureutz	Auftr.Nr.	
Planungsphase	Häufelsalle Rt. Bad Freienwalde	Bauf.Nr.: 4	
Erworbene Erlaubnis	Organisations Maksud Straßen- und Gefälleplanung	Datum	01/2021
		Name	Zimmer
		Version	01/2021
		Status	geprüft
		Lageplan	
		Maststab 1:50	

